



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per Mail:
egba@bj.admin.ch

Bern, 23.12.2020
13.01/hof

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Besitzschutz bei verbotener Eigenmacht an Grundstücken); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand der KKJPD bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der laufenden Vernehmlassung. Gerne lassen wir uns dazu wie folgt vernehmen:

Der Vorstand der KKJPD begrüsst die vorgesehenen Änderungen des ZGB sowie der ZPO betreffend Besitzschutz bei verbotener Eigenmacht an Grundstücken. Wir begrüssen, dass mit der Anpassung der Zivilprozessordnung die zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege klarer und effizienter gemacht wird. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen wird der zivilrechtliche Rechtsschutz zugunsten der von einer Besetzung betroffenen Hauseigentümer verbessert.

Konkrete Auswirkung auf die Arbeit der Polizei hat dabei insbesondere die Änderung von Art. 926 Abs. 3 ZGB, weshalb der Vorstand der KKJPD darauf speziell eingeht:

Gemäss Vorentwurf soll Art. 926 Abs. 3 ZGB mit der Passage '*die zuständigen Behörden gewähren ihm [dem Besitzer] rechtzeitig die nach den Umständen erforderliche amtliche Hilfe*' ergänzt werden. Diese Regelung dient gemäss erläuterndem Bericht des Bundesamtes für Justiz vom 2. September 2020 dazu, dass in den Fällen, in welchen keine Gefahr im Verzug ist, die Besitzerin oder der Besitzer die amtliche Hilfe beiziehen muss, wobei es sich dabei um ein Zivil-, Straf- oder Polizeiverfahren handeln kann. Wenn jedoch eine amtliche Hilfe zu spät kommen würde, dann darf die Besitzerin oder der Besitzer verhältnismässige Selbsthilfe anwenden. Wird im Rahmen der Selbsthilfe Gewalt angewendet, obwohl amtliche Hilfe verfügbar wäre, so wird die Grenze der erlaubten Selbsthilfe überschritten. Diese Regelung entspricht der geltenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung, doch wird nun neu der Grundsatz gesetzlich festgehalten, dass die Selbsthilfe nur subsidiär erfolgen darf, wenn eine amtliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden kann (cf. erläuternder Bericht S. 30).

Aufgabe der Polizei (oder einer anderen Behörde) ist es somit, der Besitzerin oder dem Besitzer Hilfe zu leisten. Der erläuternde Bericht des Bundesamtes für Justiz vom 2. September 2020 hält jedoch fest, dass dieser Anspruch nicht absolut gilt. Eine Intervention der Polizei benötigt eine gesetzliche Grundlage zum Schutz privater Rechte und die Polizei muss von der Besitzesstörung Kenntnis haben. Weiter müssen gegen die Störung verhältnismässige polizeiliche Massnahmen möglich sein. Es

besteht kein Anspruch auf amtliche Hilfe der Polizei, wenn keine Gefahr im Verzug ist und zivilgerichtliche oder andere staatliche Massnahmen rechtzeitig verfügbar sind. Weiter hält der erläuternde Bericht des Bundesamtes für Justiz vom 2. September 2020 ausdrücklich fest, dass der Polizei bei der Beseitigung von Besitzesstörungen ein weiter Ermessensspielraum zukommt und bei der Frage, ob eine Interventionspflicht besteht, auch die tatsächlichen Begebenheiten und die begrenzten Kapazitäten und Mittel der Polizei zu berücksichtigen sind (cf. Erläuternder Bericht, S. 30). Mit der vorgesehenen Änderung von Art. 926 Abs. 3 ZGB wird somit lediglich die bundesgerichtliche Rechtsprechung gesetzlich verankert. Diese Regelung wird von Vorstand der KKJPD begrüsst.

Im Übrigen haben wir keine Bemerkungen zum Entwurf und danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Roger Schneeberger
Generalsekretär KKJPD